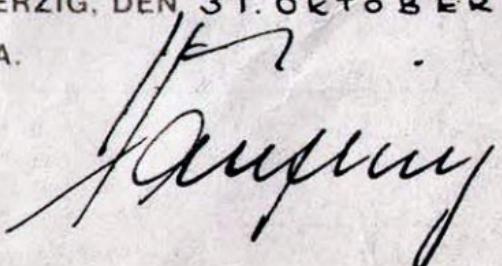


B E B A U U N G S P L A N

AUFTAGGEBER:	STADT M E R Z I G STADTTEIL B R O T D O R F		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	UNTEN IN IRZENTÄLCHEN*IN GREWELT		
FLUR: 7, 15	MASSTAB: 1:1000	LANDKREIS MERZIG-WADERN	
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:	25.9.74	E. CARL	MERZIG, DEN 31. OKTOBER 19 74 . I. A.
BEARBEITET:	30.10.74	H. BLUM V.T.	
GESEHEN:			
GEPRÜFT:			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			


H. Blum

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von
9.11.73 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung:	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
3.4 Bauzensuszahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkreise Mittte Haus bis DR. Erdgeschossfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Fläche für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Siedlung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtökonomische Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Hohenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bäuerleinägarten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	HAUSGÄRTEN, SIEHE PLAN
21 Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrächen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erziehungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebseinheiten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG -

"UNTEN IN IRZENTÄLCHEN IN GREWELT"

STADT MERZIG STADTTEIL BROTDORF

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

ENTFÄLLT

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

ENTFÄLLT

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

ENTFÄLLT

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

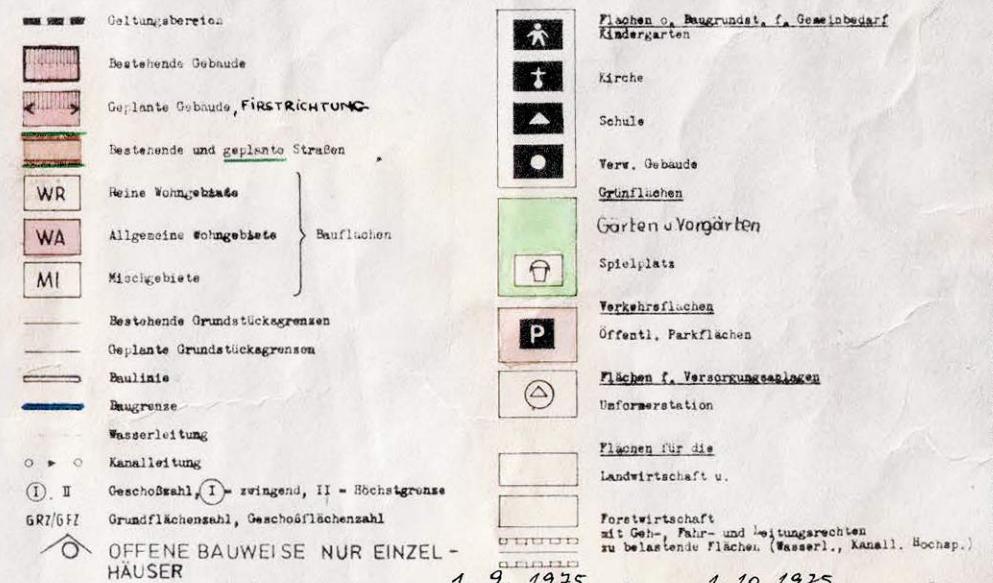
ENTFÄLLT

Nachrichtliche Weisung von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2

Flächenzeichen-Erläuterung



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, ausgelegen vom 1. 9. 1975 bis zum 1. 10. 1975. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG, als Satzung vom Gemeinderat am 29. 10. 1975 beschlossen.

MERZIG-BROTDORF, den 27. 11. 1975

Der Bürgermeister

H. Kuhn

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG, genehmigt.
Saarbrücken, den 21. 2. 1976

SAARLAND DER MINISTER FÜR UMWELT RAUMORDNUNG U. BAUWESEN

M. Würker
Diplom-Ingenieur

In Auftrag

016-6651/195 pef/pe

25. 2. 1976

ortsüblich bekanntgemacht.

MERZIG-BROTDORF, den

Der Bürgermeister

H. Kuhn